



### Programmnummer 200

Finanzierung von Investitionen zum Ausbau und zur Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren

### Förderziel

Das Förderprogramm ist Bestandteil des 10-Punkte-Plans "Kindertagesbetreuung 2013" der Bundesregierung. Es dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren.

- Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre.

### Förderziel

*Nutzen für den Antragsteller*

### Wer kann Anträge stellen?

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).
- Alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt.
- Natürliche Personen und Unternehmen unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen, die als Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe gemäß § 3 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) bzw. als Tagespflegepersonen mit der Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 22 ff. SGB VIII betraut sind.
- Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) sowie natürliche Personen im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Modellen). Bei Unternehmen darf der Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass Investitionen in Kinderbetreuungsäumlichkeiten im Sinne dieses Merkblatts erfolgen. Die zu finanzierenden Investitionsgüter müssen für die Laufzeit des KfW-Darlehens von einer der folgenden Betreibergruppen für die Kinderbetreuung genutzt werden:
  - Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbständige kommunale Eigenbetriebe, Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunaler Zweckverband)
  - Kommunale Unternehmen (gemäß oben stehender Definition)
  - Gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen
  - Natürliche Personen und Unternehmen unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen (gemäß oben stehender Definition)

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert (Innenumsätze können heraus gerechnet werden). Als verbundene Unternehmen gelten:



## IKU - Kita-Ausbau

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie
- alle Unternehmen, zwischen denen formelle und faktische Konzernverhältnisse (zum Beispiel Gesellschafteridentität) bestehen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.

Für kommunale Antragsteller steht das Programm IKK - Kita-Ausbau mit der Programmnummer 199 zur Verfügung.

### Was wird gefördert?

Förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Schaffung oder Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren durch Neubau oder Sanierung von Gebäuden, die zur Nutzung als Tageseinrichtungen und als Räumlichkeiten für Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 22 ff. SGB VIII) dienen. Dazu gehören:

- Neubauten
- Umbauten von Gebäuden zur Umnutzung/Umwandlung
- Sanierungen, Renovierungen und Modernisierungsmaßnahmen, soweit sie der Schaffung oder Sicherung von Betreuungsplätzen dienen
- Ausstattungsinvestitionen, soweit sie der Schaffung oder Sicherung von Betreuungsplätzen dienen
- Erwerb von Grundstücken und Immobilien

Zu den förderfähigen Investitionen gehören auch die mit den Investitionen verbundenen Nebenkosten sowie anfallende Beratungskosten.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Die neu geschaffenen bzw. gesicherten Plätze müssen zunächst schwerpunktmäßig, d. h. mehr als zur Hälfte, für Kinder unter drei Jahren bereitstehen. Mindestens für die Dauer der ersten Zinsbindungsphase muss der Nutzungszweck "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege" für die geförderten Räumlichkeiten gewährleistet sein.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von baulichen Sanierungsmaßnahmen, die § 9 der EnEV<sub>2009</sub> unterliegen, von Maßnahmen, die § 3 EEWärmeG unterliegen sowie der Austausch von Heizungen in Bestandsgebäuden.

### Förderung

*Inhalt, Voraussetzungen  
Kombinationsmöglichkeiten*



### Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

### Kreditbetrag

Es werden bis zu 100 Prozent der Investitionskosten einschließlich Nebenkosten finanziert:

- Es gilt ein Förderhöchstbetrag von 50.000 Euro pro neu geschaffenem Betreuungsplatz.
- Für die Sicherung von Betreuungsplätzen gilt ein Höchstbetrag von 12.000 Euro pro gesichertem Betreuungsplatz.

### Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren (30/5)

### Zinssatz

- Der Programmzinssatz wird durch Mittel des Bundes für die erste Zinsbindungsphase besonders günstig gestaltet.
- Der Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben.
- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte der Anlage zur Konditionenübersicht für den Endkreditnehmer.

- Nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

### Konditionen

*Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,  
Bereitstellung, Tilgung*



## IKU - Kita-Ausbau

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung - PAngV) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter [www.kfw.de/200-Zinsen](http://www.kfw.de/200-Zinsen) oder per Faxabruf Nummer 069 7431-4214.

### Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf maximal 36 Monate verlängert werden.
- Zu beachten ist, dass die jeweils angeforderten Beträge innerhalb von 6 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt sein müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.

### Tilgung

Der Kredit wird in gleich hohen vierteljährlichen Raten getilgt. Während der tilgungsfreien Anlaufjahre sind lediglich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge zu zahlen.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW vergibt die Kredite in diesem Programm nicht unmittelbar an den Investor (Endkreditnehmer), sondern ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen.

Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl (Hausbank) vor Beginn Ihres Vorhabens. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten dabei nicht als Vorhabensbeginn.

Mehrjährige Vorhaben werden in Bauabschnitte gegliedert, die einen Zeitraum von 12 Monaten nicht unter- und von 36 Monaten nicht überschreiten dürfen.

Auf dem Antragsformular bzw. der Bestätigung zum Antrag ist die Angabe der geplanten Investitionsmaßnahmen erforderlich.

Die Antragsformulare sowie die Bestätigung zum Antrag liegen den Kreditinstituten vor. Als **Programmnummer** ist **200** anzugeben.

### Antragstellung

*Unterlagen, Sicherheiten,  
Mittelverwendung*



### Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Grundschulden,
- Sicherungsübereignung von Anlagevermögen,
- Bürgschaften (inklusive kommunaler Bürgschaften).

Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank.

### Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für die Bearbeitung bei der KfW sind durch Ihre Hausbank folgende Unterlagen einzureichen:

- das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 0141)
- das KfW-Formular "Bestätigung zum Kreditantrag" (Formularnummer 600 000 2569)
- eine zusammenfassende Projektbeschreibung

Soweit es notwendig ist, wird die KfW im Einzelfall noch ergänzende Unterlagen anfordern.

### Grundsätzlicher Hinweis

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

### Nachweis der Mittelverwendung

Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens ist der programmgemäße Einsatz der Mittel durch Vorlage des ausgefüllten Verwendungsnachweises (Formularnummer 600 000 2634) bei der Hausbank nachzuweisen. Die Hausbank wird den Verwendungsnachweis nach Prüfung an die KfW weiterleiten.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in mehreren Bauabschnitten, für die auch gesonderte Anträge gestellt werden, ist nach jedem Bauabschnitt ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen.

Die KfW behält sich eine jederzeitige **Vor-Ort-Kontrolle** der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.